

Hausordnung für das Sängerheim des MGV Frohsinn Renningen in der Hinterriedstraße 37, 71272 Renningen

Stand 27.April 2017

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zweckbestimmung	3
§ 3 Kreis der Benutzer	3
§ 4 Nutzungszeit	3
§ 5 Hausrecht	3
§ 6 Sicherheitsvorschriften aus der Versammlungsstättenverordnung	3
(1) Flucht- und Rettungswege (§ 31 Versammlungsstättenverordnung)	3
§ 7 Haftung	4
(1) Die Mieter bzw. Benutzer der Gebäude übernehmen unter Verzicht auf jeglichen ..	4
§ 8 Benutzungsentgelt	5
(2) Das Benutzungsentgelt ist im Mietvertrag geregelt.	5
§ 9 Benutzungsverbot	5
II. Singstundenbetrieb und weitere Veranstaltungen	5
§ 10 Singstunden- / Probenplan	5
§ 11 Ordnungs- und Benutzungsvorschriften	6
(2) Der Mieter ist für die Ordnung und Ruhe im gesamten Gebäudebereich (innen und außen) vor, während und nach den Übungsstunden verantwortlich. Sie ist verpflichtet, besondere Vorkommnisse (Beschädigungen, Mängel) unverzüglich anzuzeigen.	6
(6) In den Toilettenanlagen, Wasch- und Umkleieräumen ist auf Reinlichkeit zu achten.	6
(7) Mit Wasser, Heizung, Licht usw. ist sparsam umzugehen.	6
III. Festveranstaltungen	6
§ 12 Mietvertrag	6
§ 13 Rücktritt vom Mietvertrag	7
(2) Tritt der Mieter später zurück, so hat er dem Vermieter den entstandenen Aufwand zu	7
§ 14 Pflichten des Mieters	7
(1) Der Mieter verpflichtet sich	7
§ 15 Pflichten des Veranstaltungsleiters	7
§ 16 Weitere Benutzungsbestimmungen	8
(2) Das Rauchen ist in den Gebäuden untersagt.	8

(6) Sofern die Küche benutzt wird, ist diese vom Mieter zu reinigen.	8
§ 17 Verbote bei Veranstaltungen	8
IV. Schlussbestimmungen	9
§ 18 Inkrafttreten	9

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Hausordnung gilt für das Sangerheim des MGV Frohsinn Renningen (Vermieter). Das Vereinsheim ist errichtet worden, um dem Verein eine Bleibe zu geben. Er kann dieses Heim nutzen, sofern eine anderweitige Belegung dem nicht entgegensteht. Die Benutzung durch den Verein hat Vorrang vor einer Vermietung. In Zweifelsfragen entscheidet der Vorstand.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Das oben genannte Gebaude ist Eigentum des MGV Frohsinn Renningen.
- (2) Das Gebaude dient vorrangig dem Abhalten von Singstunden. Weiterhin kann das Vereinsheim fur Feierlichkeiten, Versammlungen, Feste oder sonstige Veranstaltung durch den Verein selbst, oder durch einen Mieter genutzt werden.
- (3) Das Vereinsheim ist an festgelegten Tagen und Zeiten an den Liederkranz Renningen (LKR) zur Abhaltung von Singstunden vermietet. Zu den festgelegten Zeiten hat die Nutzung durch den LKR Prioritat und kann nur im gegenseitigen Einverstandnis (Vermieter und LKR) oder bei Vorliegen hoherer Umstande verandert werden. Weitere Nutzungen durch den LKR fallen unter die Regelungen dieser Hausordnung.

§ 3 Kreis der Benutzer

- (1) Die Gebaude stehen folgenden Benutzern zur Verfugung:
 1. dem Vermieter
 2. dem LKR
 3. privaten oder gewerblichen Mietern
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Uberlassung einzelner oder bestimmter Raume und Anlagen besteht nicht. Veranstaltungen, bei denen zu befurchten ist, dass sie die offentliche Sicherheit und Ordnung gefahrden, werden nicht zugelassen.

§ 4 Nutzungszeit

Die Nutzung der Gebaude fur Veranstaltungen ist bis maximal 02.00 Uhr erlaubt. Danach ist die Veranstaltung zu beenden und das Gebaude von Besuchern zu raumen.

§ 5 Hausrecht

- (1) Der Vermieter ubt das Hausrecht aus. Der Vermieter weist auf die Einhaltung der Hausordnung hin. Er ist gegenuber den Mietern/Nutzern weisungsberechtigt und seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (2) Der Vermieter hat das Recht, Personen, die seinen Anordnungen nicht nachkommen oder gegen diese Hausordnung verstoen, sofort aus den Gebauden zu weisen.

§ 6 Sicherheitsvorschriften aus der Versammlungsstattenverordnung

- (1) Flucht- und Rettungswege (§ 31 Versammlungsstattenverordnung)
Der Ein- und Ausgang des Gebaudes sind freizuhalten. Die Flucht- und Rettungswege mussen jederzeit begehbar sein. Alle Turen in Rettungswegen mussen unverschlossen und jederzeit

leicht zu öffnen sein. Dies gilt für die gesamte Dauer, in der sich Personen in den Gebäuden aufhalten.

Auch die Zufahrten sowie die Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten müssen ständig frei gehalten werden.

(2) Rauchen, Verwendung von offenem Feuer und pyrotechnischen Gegenständen (§ 35 Versammlungsstättenverordnung).

Das Rauchverbot gilt in dem gesamten Gebäude. Das Verbot der Verwendung von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Sätzen, Gegenständen und Anzündmitteln und anderen explosionsgefährlichen Stoffen in Versammlungsräumen und auf Bühnen muss eingehalten werden.

Das Verwendungsverbot gilt nicht, soweit das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sowie pyrotechnischen Sätzen, Gegenständen und Anzündmitteln in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle abgestimmt hat. Für den Umgang mit pyrotechnischen Sätzen, Gegenständen und Anzündmitteln gelten die sprengstoffrechtlichen Vorschriften.

Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration sowie die Verwendung von offenem Feuer in dafür vorgesehenen KÜcheneinrichtungen zur Zubereitung von Speisen ist zulässig.

(3) Brandsicherheitswache (§ 41 Versammlungsstättenverordnung).

Eine Brandsicherheitswache muss bei den Veranstaltungen mit erhöhten Brandgefahren oder, wenn sie im Mietvertrag gefordert wurde, anwesend sein.

(4) Sicherheitskonzept, Ordnungsdienst (§ 43 Versammlungsstättenverordnung).

Erfordert es die Art der Veranstaltung, hat der Betreiber ein Sicherheitskonzept aufzustellen und einen Ordnungsdienst einzurichten.

§ 7 Haftung

(1) Die Mieter bzw. Benutzer der Gebäude übernehmen unter Verzicht auf jeglichen Rückgriff gegen den Vermieter die volle Haftung für alle Personen- und Sachschäden, welche Vereinsangehörigen und anderen Personen insbesondere Besuchern von Veranstaltungen oder Anliegern aus der Benutzung des Gebäudes, seiner Geräte und sonstigen Einrichtung entstehen. Die Haftungsübernahme gilt auch für alle Schäden

1. die dadurch entstehen können, dass die zu den Gebäuden führenden Wege nicht ordnungsgemäß gereinigt bzw. bei Glätte bestreut worden sind,
2. die auf den angrenzenden Grundstücken mittelbar oder unmittelbar durch den Betrieb verursacht werden.

Die Mieter bzw. Benutzer der Gebäude haften auch für alle Schäden, die dem Vermieter an den überlassenen Anlagen, Räumen, Einrichtungen, Geräten sowie den Zufahrtswegen durch die Nutzung im Rahmen des Vertrages entstehen. Soweit eine Versicherung des Mieters für einen Schaden nicht aufkommt, haftet der Mieter in voller Höhe.

(2) Die Benutzung der Gebäude einschließlich der gesamten Einrichtung und Geräte erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr des jeweiligen Veranstalters oder Benutzers. Die Überlassung der Anlagen erfolgt ohne jede Gewähr. Für Garderobe, abhanden gekommene oder zurückgelassene Gegenstände übernimmt der Vermieter keinerlei Gewähr.

(3) Die Mieter bzw. Benutzer der Gebäude verzichten auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Vermieter. Die Haftung der Vermieters für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt von diesem Verzicht unberührt.

(4) Der Mieter haftet für die ordnungsgemäße Rückgabe der Schlüssel bei einmaliger Mietung, oder die gesicherte Aufbewahrung der Schlüssel bei regelmäßiger Miete.

(5) Die Haftungsregelungen für die Vermietung an den Liederkrantz Renningen sind im Mietvertrag §6 gesondert geregelt.

§ 8 Benutzungsentgelt

(1) Der Vermieter erhebt für die Benutzung des Gebäudes ein Benutzungsentgelt. Das Benutzungsentgelt ist im Voraus zu bezahlen.

(2) Das Benutzungsentgelt ist im Mietvertrag geregelt.

Mitgliedern der Vereine des MGV Frohsinn Renningen und des LKR wird die Nutzung mit einem Nachlass gewährt, wenn es sich um eine persönliche, d. h. das Mitglied selbst betreffende Feier (z. B. Geburtstag) handelt. Eine solche Anmietung für andere Personen ist nicht möglich. Dies gilt auch für Personen der eigenen Familie, die keine Mitglieder im jeweiligen Verein sind, bei denen also keine Mitgliedschaft durch eine eigene Beitrittserklärung begründet wurde.

§ 9 Benutzungsverbot

(1) Bei schweren Verstößen wie grobe Ordnungsstörungen, mutwilligen Beschädigungen und Verunreinigungen sind die Störer aus dem Gebäudebereich zu verweisen.

(2) Mieter, die den Bestimmungen dieser Hausordnung nach schriftlicher Verwarnung erneut zuwiderhandeln, können durch den Vermieter von der Benutzung auf bestimmte Zeit oder dauernd ausgeschlossen werden.

(3) Der Vermieter kann einzelnen Nutzern (z.B. Vereinsmitgliedern), die den Bestimmungen dieser Hausordnung zuwiderhandeln, die Benutzung und das Betreten der Gebäude zeitweise oder dauernd verbieten.

(4) Alle Mitglieder und Mieter/Benutzer sind verpflichtet mit dem Gebäude und seinen Einrichtungen so umzugehen, dass auf viele Jahre hinaus Nutzen an ihnen gehabt werden kann. Wer nicht sorgfältig mit dem Eigentum des Vermieters umgeht, kann Hausverbot erhalten.

II. Singstundenbetrieb und weitere Veranstaltungen

§ 10 Singstunden-/Probenplan

(1) Der Singstunden-/Probenplan ist einzuhalten. Änderungen können nur mit Zustimmung des Vermieters durchgeführt werden.

(2) Für Reinigungen, Reparaturarbeiten und sonstige Unterhaltungsmaßnahmen oder aus sonstigen wichtigen Gründen kann das Gebäude ganz oder teilweise geschlossen werden.

§ 11 Ordnungs- und Benutzungsvorschriften

(1) Die Gebäude und die Außenanlagen dürfen nur in dem für den Probenbetrieb oder dem Zweck der Vermietung erforderlichen Umfang benutzt werden. Die laufende Benutzung der Gebäude darf nur innerhalb der zugewiesenen Zeiten erfolgen.

(2) Der Mieter ist für die Ordnung und Ruhe im gesamten Gebäudebereich (innen und außen) vor, während und nach den Übungsstunden verantwortlich. Sie ist verpflichtet, besondere Vorkommnisse (Beschädigungen, Mängel) unverzüglich anzuzeigen.

(3) Der Mieter hat das Gebäude als Erster zu betreten und als Letzter zu verlassen.

(4) Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass ein Telefon oder Handy verfügbar ist, um im Notfall/ Gefahrenfall einen Notruf abgeben zu können.

(5) Bei Verlassen der Gebäude hat sich der Mieter davon zu überzeugen, dass sämtliche Lichtquellen ausgeschaltet und sämtliche Türen verschlossen sind. Alle benutzten Geräte sind wieder an den vorgesehenen Aufbewahrungsort zu bringen.

(6) In den Toilettenanlagen, Wasch- und Umkleieräumen ist auf Reinlichkeit zu achten.

(7) Mit Wasser, Heizung, Licht usw. ist sparsam umzugehen.

(8) Entsteht dem Vermieter wegen Nichtbeachtung der Hausordnung ein Schaden (z.B. durch eine notwendige Reinigung, Reparatur oder Ersatzbeschaffung), so sind die dem Vermieter hierfür entstehenden Kosten vom entsprechenden Schädiger zu ersetzen.

Ist der Schädiger nicht zu ermitteln, haftet der Mieter für den entstandenen Schaden.

(9) Tiere dürfen in das Gebäude nicht mitgebracht werden, es sei denn, dies wurde ausdrücklich durch den Vermieter gestattet.

(10) Fahrzeuge aller Art sind außerhalb der Gebäude nur an den hierfür bestimmten Parkplätzen abzustellen.

III. Festveranstaltungen

§ 12 Mietvertrag

(1) Die Überlassung der Gebäude für Veranstaltungen bedarf eines schriftlichen Vertrages. Der Vermieter stellt die Gebäude den Benutzern (Mieter) durch Vermietung zur Verfügung. Eine Untervermietung oder sonstige Überlassung an Dritte ist nicht zulässig. Verantwortlichen des Vermieters ist der Zutritt zu sämtlichen Veranstaltungen jederzeit zu gestatten.

(2) Bei Anfrage zur Überlassung der Gebäude sind folgende Angaben einzureichen:

1. Art, Dauer, Umfang und Organisation der Veranstaltung,
2. den Namen des Leiters der Veranstaltung (eine vollgeschäftsfähige Person, die dem Vermieter gegenüber verantwortlich und haftbar ist),
3. die Nutzung von besonderer Einrichtung, Spülmaschine oder Geschirr

(3) Aus einer fernmündlich, mündlich oder schriftlich beantragten

Terminreservierung oder aus einer eingereichten Anfrage kann ein Anspruch auf spätere Vermietung nicht hergeleitet werden.

- (4) Liegen mehrere Anfragen für den selben Termin vor, gilt sofern keine Einigung zwischen den Antragstellern möglich ist, die Reihenfolge des Eingangs der Anfrage.
- (5) Die Mieter haben bei Vertragsabschluss sicherzustellen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung unter Einschluss von Mietsachschäden besteht, durch die auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind.

§ 13 Rücktritt vom Mietvertrag

- (1) Der Mieter kann vom Mietvertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist mindestens drei Tage vor dem Veranstaltungstermin zu erklären. In diesem Fall werden keine Kosten berechnet.
- (2) Tritt der Mieter später zurück, so hat er dem Vermieter den entstandenen Aufwand zu zahlen.
- (3) Der Vermieter kann vom Mietvertrag zurücktreten, wenn das Gebäude oder die Räume aus unvorhergesehenen Gründen nicht nutzbar sind.
- (4) Der Vermieter kann außerdem vom Mietvertrag zurücktreten, wenn der Mieter seinen Verpflichtungen aus dieser Hausordnung und/oder dem Mietvertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 14 Pflichten des Mieters

- (1) Der Mieter verpflichtet sich
1. die technischen Einrichtungen und Geräte erst nach einer Unterweisung zu benutzen,
 2. die gewünschte Anordnung von Tischen und Stühlen spätestens drei Werktage vor der Veranstaltung mit dem Vermieter festzulegen,
- (2) Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass er oder die verantwortliche Person mit der Versammlungsstätte und deren Einrichtung vertraut ist. Der Vermieter überträgt gemäß § 38 Abs. 5 Versammlungsstättenverordnung die Pflichten nach Abs. 1 bis 4 auf den Mieter.
1. Der Mieter muss die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften die ganze Zeit über gewährleisten.
 2. Ein vom Mieter benannter Veranstaltungsleiter muss während der Veranstaltung ständig anwesend sein.
 3. Der Betrieb muss durch den Mieter eingestellt werden, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.

§ 15 Pflichten des Veranstaltungsleiters

Der Veranstaltungsleiter ist insbesondere verpflichtet,

1. die Veranstaltung ordnungsgemäß abzuwickeln (von der Vorbereitung über die Durchführung bis zum Aufräumen) und während der ganzen Veranstaltung anwesend zu sein,
2. die Sicherheitsvorschriften zu beachten,
3. die Meldepflichten zu erfüllen (z.B. bei besonderen Vorkommnissen, Ordnungsstörungen, Beschädigungen, Verunreinigungen, Mängeln, Anmeldung bei der GEMA),

4. die Sperrzeit und die Lärmschutzverordnung (u.a. §§ 1, 2 und 5) einzuhalten; nach § 2 der Lärmschutzverordnung ist es von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr verboten, Anlagen aller Art so zu betreiben, dass dadurch die Nachtruhe anderer gestört wird. Nach § 5 dieser Verordnung ist die Benutzung von Tonwiedergabegeräten oder Musikinstrumenten von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.
5. die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Sonn- und Feiertage und zum Schutz der Jugend (JSCHG u.a. §§ 4, 5, 6 u. 9) einzuhalten,
6. die Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung und insbesondere den Bestuhlungsplan sowie die Höchstzahl der Besucher ein zuhalten,
7. dafür zu sorgen, dass ein Telefon verfügbar ist, um im Notfall/ Gefahrenfall einen Notruf abgeben zu können.
8. für eine ausreichende Erste-Hilfe-Ausstattung zu sorgen. Ein ausreichend ausgestatteter Erste-Hilfe-Kasten steht im Gebäude bereit. Bei zusätzlichen Anforderungen stellt der Mieter die erforderlichen Umfänge bereit.

§ 16 Weitere Benutzungsbestimmungen

(1) Das Verbot der Verwendung von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Sätzen, Gegenständen und Anzündmitteln und anderen explosionsgefährlichen Stoffen in Versammlungsräumen und auf Bühnen muss eingehalten werden.

(2) Das Rauchen ist in den Gebäuden untersagt.

(3) Eine Brandsicherheitswache muss bei den Veranstaltungen mit erhöhten Brandgefahren oder, wenn sie in der Genehmigung gefordert wurde, anwesend sein. Sofern eine Brandsicherheitswache anwesend sein muss, ist diese vom Mieter rechtzeitig von der zuständigen Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr zu versehen.

(4) Das Inventar und die Einrichtung sind bestimmungsgemäß zu gebrauchen. Eine Vermietung von einzelnen Inventarteilen (wie zum Beispiel Geschirr) ist nicht vorgesehen.

(5) Die benutzten Gebäude, die sanitären Anlagen und auch der Außenbereich sind vom Veranstalter ordnungsgemäß zu verlassen.

(6) Sofern die Küche benutzt wird, ist diese vom Mieter zu reinigen.

(7) Werden bei der Abnahme besondere Verschmutzungen (z.B. in der Küche) festgestellt, kann der Vermieter eine Reinigungskraft mit der Reinigung beauftragen und die Kosten dem Mieter in Rechnung stellen

§ 17 Verbote bei Veranstaltungen

Es ist unstatthaft und verboten,

1. Abfälle aller Art (Streichholz-, Papier, Speisereste und dergleichen) auf den Boden zu werfen; Abfalltrennung ist vorzunehmen (Papier, Restmüll etc.);
2. Wände und Türen zu beschmutzen oder zu beschriften;
3. einzelne Inventarteile wie zum Beispiel Tische, Stühle oder Geschirr aus den Gebäuden zu entfernen, es sei denn, es liegt eine Genehmigung des Vermieters vor,
4. in den Gebäuden Gegenstände irgendwelcher Art anzubringen oder zu befestigen, ausgenommen besonders genehmigter Wandschmuck oder Bilder;
5. auf den Tischen oder Stühlen zu stehen;

6. an den Licht-, Lüftungs- und Heizungsanlagen unbefugt zu hantieren;
7. feste, sperrige oder sonstige Gegenstände, die eine Verstopfung herbeiführen könnten, in die Sanitäreinrichtungen zu werfen;
8. Räumlichkeiten, die nicht zum Übungs- oder Veranstaltungsbetrieb gehören, zu betreten;
9. Motor- oder Fahrräder innerhalb des Gebäudes abzustellen;
10. Tiere mitzubringen, sofern dies nicht vom Vermieter genehmigt wurde.

IV. Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

Die Hausordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Renningen, 27. April 2017

Manfred Vater
1. Vorsitzender